



die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, etc.

(6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(7) Vom Vereinsausschuss kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 5 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

(8) Weitere Einzelheiten regeln die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden. (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreters.

(3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgerügte Vereinsämter.

(2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,

a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,

b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,

c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinsauffassung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,

d) wenn es sich unehrhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,

e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit im Sinne des Strafgesetzbuches verliert.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abhängigkeit von Satz 1 das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist.

Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Außerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Amtstufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig.

Ist bereits die vereinsinterne, erirstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Befreitende kann den

steuergesetzes (ESTG) ausüben werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft grundsätzlich der Vorstand in Absprache mit den entsprechenden Abteilungsleitungen. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstandes ist der Vereinsausschuss zuständig.

(4) Der Vorstand ist im Rahmen der ihm nach § 9 Abs. 6 dieser Satzung zustehenden Wertgrenzen ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Im Übrigen haben die Organträumer, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach den gesetzlichen Vorschriften für solche Aufwendungen,

Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschließende Wirkung. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder rügt das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsintern, zweitstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.

(5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vorziehbar erklären.

(6) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer der in Abs. 3 für den Vereinsausschuss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belebt werden:

a) Voreinsatz
b) Ordnungsgeld in angemessener Höhe. Die Obergrenze liegt bei 500 Euro.

c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört

d) Betreuungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.

(7) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebener Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge

(1) Jedes Mitglied hat Jahresbeitrag, Spartenbeitrag und Aufnahmegerüte nach jeweils gültiger Festsetzung (vgl. Abs. (2)) zu leisten. Dieser ist im Voraus bis zum letzten Tag des ersten Monats der Abrechnungsperiode zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Die Zahlungsweise kann vom Vereinsausschuss auf 1/1, 1/2 oder 1/4 Jahresbeiträge festgelegt werden.

(2) Die Geldbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt, sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in einer finanziellen Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

(3) Bei einem begündeten Finanzbedarfs des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Dieser darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung ist möglich. Die Höhe der Umlage wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(4) Der Beitrag wird grundsätzlich per Lastschrift eingezogen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

(5) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag quartalsmäßig berechnet. Ein angebrochenes Quartal wird berechnet.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen SpVGC SG Joshofen Bergheim, nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz e.V. Nachfolgend „Verein“ genannt.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 86633 Neuburg an der Donau, Ortsteil Joshofen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BSV).

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

(1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Breitensports.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbefreiungszwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäß Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Vereinstätigkeit

(1) Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere

a) Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, b) Errichtung und Instandhaltung der Sportstätten und -einrichtungen.

(2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(3) Die Verwirklichung der satzungsgemäß Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Organträumer werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgebütt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Bei Bedarf können Organränter im Rahmen der haushaltlichen Dienstverträge oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach den gesetzlichen Vorgaben des Einkommensteuergesetzes (ESTG) ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit des Vorstandes trifft grundsätzlich der Vorstand in Absprache mit den entsprechenden Abteilungsleitungen. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstandes ist der Vereinsausschuss zuständig.

(4) Der Vorstand ist im Rahmen der ihm nach § 9 Abs. 6 dieser Satzung zustehenden Wertgrenzen ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Im Übrigen haben die Organträumer, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach den gesetzlichen Vorschriften für solche Aufwendungen,

(6) Für den Verein aktiv tätige Schiedsrichter werden für die Zeit ihrer Tätigkeit beitragsfrei geführt.

(7) Mitglieder, die in der Vergangenheit unter die Regelung Besonderheit 1 oder Besonderheit 2 oder Besonderheit 3 fallen, erhalten diese Vergünstigung weiterhin.

Besonderheit 1 (gültig bis 26. Juli 2004): Mitglieder, die mindestens 25 Jahre unterbrochen Mitglied im Verein sind und das 60.

Jahr keinen Beitrag bezahlen. Als Auszeichnung erhalten diese Sportkameraden ein variables Geschenk, welches durch den Vereinsausschuss festgelegt wird.

Besonderheit 2 (gültig bis 30. Juli 2015): Mitglieder, die mindestens 25 Jahre unterbrochen Mitglied im Verein sind und das 65. Lebensjahr vollendet haben brauchen an dem darauf folgenden

Vereinsausschussfestgelegt werden.

Besonderheit 3 (gültig bis 31. Dezember 2016): Mitglieder, die mindestens 25 Jahre unterbrochen Mitglied im Verein sind und das 65. Lebensjahr vollendet haben brauchen an dem darauf folgenden Jahr keinen Beitrag bezahlen. Als Auszeichnung erhalten diese Sportkameraden ein variables Geschenk, welches durch den Vereinsausschuss festgelegt wird.

Mitglied im Verein sind und das 65. Lebensjahr vollendet Vereinsausschuss überprüft und festgesetzt. Als Auszeichnung erhalten diese Sportkameraden ein variables Geschenk, welches durch den Vereinsausschuss festgelegt wird. Weitere Ehrenungen werden durch den Vereinsausschuss festgelegt.

Mit Wirkung der Eintragung der vorliegenden Satzung wird alles Weitere durch die Ehrenordnung geregelt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
der Vorstand,
der Vereinsausschuss und
die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden,
2. Vorsitzenden,
3. Vorsitzenden,
Schatzmeister und dem

Dem Schatzmeister und dem Schriftführer sollte grundsätzlich ein Stellvertreter zur Seite gestellt sein.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder den 2. Vorsitzenden allein und im Übrigen durch den Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorsitzende können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheide ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

(4) Wiedenwahl ist möglich.
 (5) Verschiedene Vorstände können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied fröhzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
 (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 5.000 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldenverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 5.000 der vorherigen Zustimmung durch den Vereinausschuss bedarf. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
 (7) Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind.
 (8) Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und zur Information an den Vereinausschuss weiterzuleiten.
 (9) Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.

(10) Der Vorstand ist befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Regisiergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.

§ 10 Vereinausschuss

(1) Der Vereinausschuss setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes, (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzende, 3. Vorsitzender, Schatzmeister, ggf. 2. Schatzmeister, 1. Schriftführer und ggf. 2. Schriftführer), den Abteilungsleitern und ihren Vertretern je Abteilung, mindestens 5 Beisitzer und grundsätzlich je 50 Mitglieder maximal ein Beisitzer.

(2) Der Vereinausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

(3) Weitere Aufgaben und Mitwirkungsrechte ergeben sich aus der Satzung.

(4) Der Vereinausschuss ist, unabhängig davon, ob alle Vereinausschussrämer besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind.

(5) Über die Sitzungen des Vereinausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Vereinausschuss ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:

- Abeleitungen
- Ehrenordnung
- Geschäftsordnung

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe und des

Zwecks beim Vorstand beantragt wird. Das Recht des Vorstands jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies das Vereinsinteresse oder die Regelungen dieser Satzung verlangen, bleibt hier von unberüht.

(2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich durch den Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einführungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post. (3) Anträge die auf der Mitgliederversammlung besprochen werden sollen, können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die beim Vorstand nicht spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingingen, kann nur mit Zusammensetzung des Vorstandes abgestimmt werden. Eingegangene Anträge sowie die ergänzende endgültige Tagesordnung sind über die elektronischen Medien (z.B. Homepage) des Vereins zu veröffentlichen.

(4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt ist, die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der durch die anwesenden Mitglieder abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmabstimmung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(8) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erscheinenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(9) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahljahren gewählt. Wählbar ist jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidaten bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.

(10) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Abeleitung und Entlastung des Vorstandes und des Vereinausschusses, soweit nicht die

Abteilungsordnung bzgl. der Wahl der Abteilungsleitung Abweichendes regelt.

- Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinseigentum und über Abteilungsordnung
- Beschlussfassung über das Beitragswesen
- Beschlussfassung über das Abteilungsamt
- Ehrenordnung und über das Vorschlag des Vorstandes
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

§ 13 Kassenprüfung

(10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Abteilungen

(1) Die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung des Vereinausschusses rechtlich unabhängige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Möglichkeit mindestens eine Woche vor Durchführung der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten. (2) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Verhältnissprünge von Sonderprüfungen sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 15 Haftung

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung des Vereinausschusses rechtlich unabhängige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

(2) Weitere, insbesondere die Auflösung und Neugründung von Abteilungen, regelt die Abteilungsordnung.

§ 16 Datenschutzerklärung

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern erhoben, verarbeitet und genutzt.

(2) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melde. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 4. März 2017 beschlossen.

(2) Alle bisherigen Satzungen tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde am 24.04.2017 ins Vereinsregister am Amtsgericht Ingolstadt (VR 10472) eingetragen.

Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

(3) Zur Führung der Vereinschronik werden Daten von Personen, die eine bedeutende Funktion innehalten, gespeichert und zu geeigneten Zwecken genutzt. Dem kann beim Vorstand so schriftlich widersprochen werden. Der Widerspruch ist aufzuzeichen.

§ 17 Ehrenmitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können durch den Vorstand geehrt werden. Näheres legt die Ehrendordnung.

§ 18 Ehrenmitgliedschaft

(1) Die zu ehrende Person muss Mitglied des Vereins sein. Jedes beliebige Mitglied kann dem Vorstand schriftliche Vorschläge machen. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet eine 75% Mehrheit des Vereinausschusses, welche im positiven Fall wiederum den Vorschlag weiter an die Mitgliederversammlung geben muss.

(2) Letztendlich entscheidet die Mitgliederversammlung über die Ernennung zum Ehrenmitglied.

(3) Als Kriterien zur Ernennung zum Ehrenmitglied müssen tatsächliche, herausragende Verdienste der jeweiligen Person für den Verein offenkundig darliegen.

(4) Das Ehrenmitglied erhält eine Ehrenurkunde und wird „beiflagsfrei“ geführt.

(5) Die feierliche Ernennung soll grundsätzlich nur zu besonderen, offiziellen Vereinsanstaltungen ausgesprochen werden.

§ 19 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Amtler von Frauen und Männern bezeitzt werden.

§ 20 Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der durch die anwesenden Mitglieder abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

(2) Die Auflösung versiebt die Mitglieder die laufenden Geschäfte abzuwickeln Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(3) Das nach der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende nicht bewegliche oder festverbaute Vermögen fällt an die jeweilige Kommune. Bewegliches Vermögen fällt zu gleichen Teilen an die Stadt Neuburg an der Donau und die Gemeinde Bergheim. Für das gesamte Vermögen gilt die Vorgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 21 Gültigkeit dieser Satzung

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 4. März 2017 beschlossen.

(2) Alle bisherigen Satzungen tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde am 24.04.2017 ins Vereinsregister am Amtsgericht Ingolstadt (VR 10472) eingetragen.